Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 17

Artikel: Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94634

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872. Nr. 17.

Erscheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Befiellungen werben birett an bie "Schweighauferifche Berlagsbuchhandlung in Bafel" abreffirt, ber Beirag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattion: Oberft Bieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Militar Artifel ber revibirten Bunbesverfaffung. — Ibcen über eine zwedmäßige und Rugen bringente An, ordnung von Feld-Manovern. (Fortschung.) — Die italienische Armee. (Fortsehung.) — Bu ben Schubenbrigaven. — Ausland: Deutschland : Kriegeschule in Det. Reue Abjuftirung und Ausruftung in ber beutschen Armee. — Berichiebenes: Bafferbichtes Zuch. Uebergablige Offiziere Frankreichs; bie frangofifche Artillerie; Reorganisation ber Armee; Befestigung von Soiffons.

Die Militär – Artikel der revidirten Bundes- | verfastung.

Den nachften 12. Mai wird bas Bolf ber Schweiz über die Annahme ober Bermerfung ber revidirten Bunbeeperfaffung abstimmen. Die gange Berfaffung und ihre einzelnen Artitel find in Berfammlungen, Bereinen, Beitungen und Flugschriften icon vielfach besprochen und erlautert worden. Es war biefes gewiß fehr nothwendig, allgemein Renntnig und Berftanbniß über Bebeutung und Tragweite ber neuen Berfaffungebestimmungen ju verbreiten. icheint une angemeffen, bas unferige bagu beigutra= gen und bie fog. Militar = Artifel ber neuen Ber= faffung jur Sprache ju bringen. Bir werden babei ben rein militarifden Standpunkt festhalten und bas Berühren politischer Fragen (bie biefem Blatte fremb find) nach Möglichkeit vermeiben.

Dag unfer Baterland in ber Stunde ber Befahr fraftig baftebe, ift ber aufrichtige Bunich eines jeben Schweizers; willig legt er fich bie Opfer auf, welche bie Erhaltung ber Freiheit und Unabhangigfeit bes Baterlandes von ibm verlangen. Größeres Inter= effe als ber übrige Theil ber Bevolkerung muß ber Wehrmann an ben Ginrichtungen bes Rriegewefens nehmen, benn er hat die erhabene, aber auch fcwere Aufgabe, im Falle ber Noth die Grenzen bes Bater= landes gegen ben Feind ju fougen.

Ber nothigenfalls bem Baterland willig fein Leben jum Opfer bringt, ber muß munichen, bag foldes nicht fruchtlos fei, und biefes verburgt einzig und allein bie zwedmäßige Ginrichtung bes Rriegemefens im Bangen und in ben einzelnen Theilen.

Die Bestimmungen ber revidirten Verfaffung, welche bie Brundlage ber funftigen Militar = Organisation

eines jeden Wehrmannes, besonders aber ber Offi= giere und höhern Subrer, benen im Gruftfalle eine größere Berantwortung auferlegt wirb.

Rach unferer vollen Ueberzeugung enthalten bie Militar=Artifel einen großen Fortfdritt. 3hr Bor= theil in militarifcher Beziehung ift fo bebeutend und lagt fich fo fdwer vertennen, bag bie Unnahme ber= felben bei gruppenweiser Abstimmung wohl außer allem Zweifel gelegen ware. Leiber wird aber nicht gruppenweise abgestimmt, und ba wird wohl Man= der, ber mit Freuden die Militar=Artifel angenom= men batte, bagegen fimmen, ba er fonft bie gange Berfaffung annehmen mußte, von welcher ihm ein= gelne Bestimmungen mißfallen fonnen. Allerdinge wird es auch Undere geben, die wegen ber Militar= Artifel und zwar bloß wegen diefen allein das gange Berfaffungewerf annehmen.

Wir wollen bie Artifel ber revibirten Berfaffung, bie großen Ginfluß auf unfer Militarmefen nehmen muffen, einzeln naber betrachten.

Artifel 18 ift unverandert geblieben. Jeber Someiger ift wehrpflichtig. Es ift biefes eine Bestimmung ber alten und neuen Berfaffung. Allerdings ift biefer Artitel mehr eine Phrase; benn ber Brundfat, bag jeter Schweizer friegebienftpflich= tig fein foll, lagt fich unmöglich ftrifte burchführen. Die Grunde liegen nabe. Es ift ein Unterschieb zwischen wehrpflichtig und wehrfähig. Letteres ift nur ein Mann von bestimmten physischen und geis ftigen Gigenschaften. Es gibt auch Inbivibuen, bie bisher von bem Recht, für das Baterland die Baf= fen gu tragen, ausgeschloffen waren. Wir hoffen, es werbe auch ferner so bleiben.

Es liegt nicht im Intereffe bes Staates, fammt= liche "wehrfähige" Mannschaft bem Beer einzuver= bilben, verbienen baber bie volle Aufmerksamkeit leiben. - Die Rriegetuchtigkeit, die Fabigkeit, bie Anstrengungen bes Rrieges zu ertragen, ift an ein gewiffes Alter gebunden. Aus biefem Grunde murde bieber die Wehrpflicht nur innerhalb gewiffer Altere= grengen in Anspruch genommen. Die Gintheilung ber wehrfähigen Mannichaft in mehrere Aufgebote war beghalb angemeffen. Es wird wohl auch fer= ner fo bleiben. Im Uebrigen ift es angemeffen, wenn ber Staat fur außerorbentliche Falle fich bas Recht mabrt, die fammtlichen wehrfabigen Manner für Rriegszwecke in Unfpruch ju nehmen.

Die Begrenzung ber Inanspruchnahme ber Wehr= pflicht ift Aufgabe der Militar= Gefetgebung. Wir werben fpater Belegenheit haben, auf biefen Begen= ftand gurudgutommen.

In auffallendem Widerspruch mit bem Sate: "Jeber Schweizer ift mehrpflichtig" war bieber bie angenommene Mannichaftescala. Die Rantone hatten Rontingente von bestimmter Starte gum Bundecheer ju liefern. Diefe maren fo bemeffen, bag 3 % jum Ausjug und 11/2 0/0 gur Referve fommen follten. Das erübrigt murde, blieb zu Sause. Es gab die= fee ju verschiedenen Begunftigungen Unlag, bie mit bem Grundfat allgemeiner Wehrpflicht im Wider= fpruch maren. So machte man in einigen Rantonen Die Leute, welche die Aufgebote ju vertragen hatten, bienftfrei und nannte biefelben Ordonnangen. Wir fonnten einen Ranton mittlerer Große nennen, in welchem fich nabezu 600 Orbonnangen befinden. Es ift baber beinabe ein Bataillon, welches bem Dienft bes Baterlandes entzogen wird. Allerdings bietet das fog. Ordonnangenfuftem ein wohlfeiles Beloh= nungsmittel fur politifche Unhanger. Bu Ordon= nangen werden meift Gobne oder Bettern von Ge= meindammannern, Bemeinderathen und andern Dorf= magnaten gewählt. Es befindet fich barunter eine gute Bartie Des tuchtigern und intelligentern Theiles ber Landbevolferung. Wir wollen bamit feiner Par= tei einen Borwurf maden, benn es liegt jeber nabe, gu fundigen, wenn es ihre Intereffen forbert und dazu gunftige Belegenheit geboten ift. - Jedenfalls ift es zu munichen, bag in Rufunft bafur geforgt werbe, den Grundfat allgemeiner Behrpflicht firen= ger burchzuführen.

In jeder Bemeinde finden fich altere, noch ruftige Manner genug, Aufgebote zu vertragen. Es ge= nugt, die Gemeinden dafür verantwortlich ju machen, und diese werden fich icon zu helfen miffen.

Der Grundfat: jeber Schweizer ift mehrpflichtig, wird fich nie wortlich burchführen laffen, boch fteht derfelbe ber Berfaffung gut an, und aus diefem Grund tonnen wir une auch mit bem Wortlaut ein= verftanden erflaren. Die Militar- Befengebung wird bestimmen, inwiefern bie Durchführung biefes Grunb= fates zwedmäßig fei. 3m Uebrigen hoffen wir, bag Diefelbe bie Befreiungen vom Militardienst nach Thun= lichfeit beschranten werbe.

Der neue Bufat zu Artitel 18 lautet: "Wehr= manner, welche in Folge des eidgenöffi= fcen Militardienstes ihr Leben verlieren ober dauernden Schaden an ihrer Be= fundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien, im Falle des Bedürf = lerscheint, so genügt fie doch fcon, daß der Wehrmann

niffes, Uniprud auf Unterftugung bes Bunbee."

Mit Freuden wird jeber Wehrmann biesen Busap begrüßen. Allerdinge hatte une die beantragte Faffung: "der Bund garantirt eine por Noth ichugende Unterflugung", beffer gefallen. Das Wort "im Falle bes Bedürfnisses" erscheint wie ein Vorbehalt. Doch auch in diefer eingeschränkten Fassung muß uns die Be= stimmung willfommen fein. Bisher war bem Bebr= mann, ber im Felb Befundgeit ober Leben einbufte, burd bas Bejet feine Barantie geboten, bag ber Staat für ihn oder seine Familie im Mindesten forgen werbe. Man konnte biefes ungefähr fo auffaffen, wie wenn man gesagt hatte: lag bich für bas Baterland zum Rruppel oder tobt ichießen, die Bemeinde wird dir ober beiner gamilie foon eine Stelle im Armenhaus anweisen. Gine wirklich febr wenig verlodenbe Ausfict! - Gehr mit Unrecht haben wir uns oft über ben Leierkaften luftig gemacht, mit welchem Fürften ihre im Rrieg invalid gewordenen Soldaten be= lohnen. Bei uns hatte ber verungludte Wehrmann bis jest nicht einmal Aussicht auf einen Leierfaften! Es braucht übrigens faum gejagt ju werden, baß ber Leierkaften eines ber vielen Borurtheile ift, die bei uns allgemein verbreitet find. Die Militarftaa= ten Guropa's haben es icon langft ihren Intereffen entsprechend gefunden, fur ihre Invaliden ju forgen. In England, Frankreich, Breugen und Deftreich befinden fich gablreiche Invalidenhäuser, von welchen einige (wie bas Intalidenpalais in Greenwich und in Paris) mit wahrer Pracht ausgestattet find. Da aber nicht alle Invaliden in den Invaliden= häusern untergebracht werden konnen, so ist durch bas Befet in ben meiften Staaten bestimmt, wie viel ein Invalide nach Maggabe ber erlittenen Ber= letung an Benfion erhalten foll. In Frankreich schwankt biefelbe von 200-600 Franken jahrlich, in Preugen bei Berftummelten von 10-20 Thaler monatlich; in Destreich kann bem invaliden Soldat eine Benfion bis jum Betrag bes gangen Soldes bewilligt werben. Bir feben baber, bag bisher Diemand weniger ale wir berechtigt waren, : Gloffen über bas Berforgungefpftem anderer Armeen gu machen.

Die es bei une bezüglich Berforgung ber vor bem Feind Bermundeten zu Ende des letten Jahrhunderts gehalten wurde, barüber haben wir ein Aftenftud gefeben, welches baju eine mahrhaft traurige 3flu= ftration liefert.

Mit Freude wird jeber Wehrmann bas Wenige begrüßen, mas ihm burch ben Bulat ju Artifel 18 geboten wird. Jahre lang haben fich bie Militar= vereine Dube gegeben, bag unter bem Namen einer Winkelriedstiftung etwas fur die Berforgung ber vor bem Feinde erwerbeunfähig gewordenen Wehrmanner und die Familien ber gebliebenen gethan werbe. Jest ift wenigstens ber Grundfat angenommen und bie Sache fann nicht mehr ad acta gelegt werben. Es wird etwas geschehen muffen. Damit wollen wir porläufig gufrieben fein.

So mangelhaft bie gegenwärtige Bestimmung noch

freudiger ber Gefahr entgegengeht, ba er weiß, baß fur feine Familie wenigstens einigermaßen von Seite bes Staates gesorgt wird, wenn er bleiben follte.

(Fortsetzung folgt.)

Ideen über eine zweckmäßige und Außen bringende Anordnung von Feld-Manövern.

(Fortfetung.)

Um bie Führer ber beiben Abtheilungen gleich von vornherein auf ben Punkt zu führen, wo bas Gefecht begonnen werben soll, gibt ber Rommansbirende Spezialbefehle am Abend vorher an bie Führer ber beiben Abtheilungen getrenut aus. — Sollte durch Migverständnisse oder andere Ursachen von bem einen oder andern Theile seinen Intentionen doch nicht entsprochen werden, so sendet er im äußersten Falle einen bestimmten Befehl an den Rommansbanten bieses Theiles ab und führt dadurch gerade wieder eine Situation herbei, welche der ganzen Uedung mehr das Gepräge der Wirklichkeit gibt. Reinenfalls darf aber der Rommandirende sich selbst in die Truppenführung einmischen und somit seinen hohen, unparteisschen Standpunkt verlassen.

Bleichzeitig bei ber Absenbung ber Spezialbefehle befiehlt ber Rommandirende ben Rubrern beider Abtheilungen, ibm ihre Difpositionen gur Benehmi= gung einzureichen. Diefe Difpositionen werben auf Grund ber Beneralidee und bes erhaltenen Spezial= befehls von den Führern felbftftandig entworfen und muffen jebeemal enthalten: ben Sammelplat, ben Ort, wohin die Melbungen ju richten find, bie Richtung bes etwaigen Ruchzuges und bie Ordre de bataille. In der Disposition, welche in moglichfter Rurge abzufaffen ift, wird bie Aufstellung und Bewegung ter Truppen im Allgemeinen be= flimmt; aus ihr ergibt fich ber Befichtepunkt, aus bem die gegebene Cituation - fowohl die eigene, wie bie bes Begnere - von beiben Seiten be= trachtet wird; die Abficht, bie man verfolgen, und bie Wege, bie man biegu einschlagen will, werben nur mitgetheilt, foweit es nothig ift, um bie bamit verbundenen Befehle flar und verftandlich zu machen. Der Rommandirende wirft nur perfonlich andernd auf biefe Disposition ein, wenn fie gegen feine in bem Spezialbefehl enthaltene 3bee ganglich verftogen jollte.

Nach ben ausgegebenen und genehmigten Dispositionen wirfe nun ein Jeber in seiner Sphäre. hat man erst klar erkannt, welche Anforderungen gestellt werden, so gelangt man bald zu entschlossenem Hanstein, zur Einsicht bessen, was geschehen muß und taher auch zur vernünftigen Berwendung der untersgebenen Streitkräfte. Dann wird sich ber wahre Segen der Feld-Manöver zeigen und fühlbar machen. Jeder Führer einer Unterabtheilung erhalte Gelegenseit, das ihm gesteckte Ziel nach eigener Beurtheislung der Lungangenen angesehen werden software einzelnen Momente des Gesechts, zu erreichen spiele nach Beendigung der Umgehung im Gesecht begegnen. Der Umgangene, der seine Rräfte zus

Urtheil zu handeln. Rur baburch und ohne birekte Einmischung seiner höhern Borgesetten in seinen Wirkungereis erhält er erst biejenige Selbstständig= feit und Rlarheit in der richtigen Auffassung der verschiedenen Gefechteverhältnisse, welche ihn allein zum brauchbaren Offizier stempeln. — Wird ihm aber Alles im Detail vorgeschrieben, darf er nicht das Geringste selbst auordnen, so wird es bald bei ihm zur zweiten Gewohnheit, auch in den bringendsten Fällen nichts ohne Befehl zu thun, und hierdurch wird bei ihm Unselbstständigkeit, Rathlosigkeit und Unthätigkeit herangebildet. Mit Recht sagt aber der General Scharnhorst: eine Thätigkeit im Kriege, selbst eine falsche, ist besser, als gar keine.

In ber Art und Beife, wie bas Manover ftets eingeleitet werden foll, b. h. daß die nothigen Re= fognoszirungen jeber Aftion vorangeben muffen, weil man eben nichts vom Begner weiß, liegt auch ber Grund, bag unnaturliche Begereien und Ueberftur= jungen vermieben werben. Gie fonnen nicht vor= fommen, weil burch bie eingehenden Rapporte erft bie Anordnungen bedingt werden, welche bie beider= feitigen Rommanbanten gu treffen haben, um ben ihnen gewordenen Spezialbefehl ausführen zu tonnen. Belch' fernerer großer Bortheil liegt in biefer An= ordnung für bie Ausbildung ber Ravallerie=Offiziere, für den Batrouillendienft, für bie Beneralftabeoffigiere in Schatung ber Truppenflarte, Auffaffung von Terrainverhaltniffen, Beurtheilung der feind= lichen Bofition u. f. w.

Rach ber Ginleitung bes Befechts barf nun nicht in überfturgender Saft ber Feind angegriffen werben, fondern man foll im Sinne ber gegebenen Difpo= fition fuchen, bie entscheibenden Bunfte bes Terrains ju erfennen und diefelben burch eine, theile burch die Bahl, theils burch die Berwendung und Auf= ftellung ber Truppen erzielte, taktifch bemonstrirte Uebermacht ber Maffenwirkung entweder zu behaup= ten ober ju gewinnen, ober endlich, wenn auch bies nicht gelingen follte, mit Benutung bes Terrains unter richtiger Bermenbung ber Truppen gurudiu= geben, um fich an einem antern gunftigen Bunfte gu behaupten ober Berftarfungen, wenn folde gu Bebote fteben, an fich gieben ju tonnen. - Umgebun= gen find wohl nicht gang zu vermeiden, obwohl fie ftreng genommen im Rriege mit ju ben Mitteln ge= boren, welche ihre moralische Wirfung in Rechnung ftellen. Werben aber bei einem Friedensmanöver alle angewandten Mittel einer gerechten und un= parteilichen Beurtheilung unterzogen, und hat von einer falfchen Magregel ber Gegner ben Bortheil, nun fo mag auch die Umgehung ihren Plat bei ben Manovern behalten. Ihre Anwendung wird bei obigem Berfahren icon balb auf bas richtige Daß jurudgeführt werben. Man vergeffe nie, baß bie Umgehung an fich (Bebrohung ber feinblichen Flanke ober Rucken) niemals als ein absoluter Bortheil für ben Umgehenden ober ale ein folcher Nachtheil für ben Umgangenen angesehen werben fann. Es fommt Alles barauf an, wie fich beide Theile nach Beendigung ber Umgehung im Gefecht